

Friedhofreglement

DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG VON RECHTHALTEN

gestützt

auf Artikel 10 Buchstabe f) des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden;

auf Artikel 132 ff. des Sanitätsgesetzes vom 6. Mai 1943 und Artikel 153 ff. der Ausführungsverordnung vom 16. März 1948,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|----------------------------|---------------|--|
| Zweck | <u>Art. 1</u> | Vorliegendes Reglement regelt die Organisation und die Bestattungen auf dem katholischen Friedhof im Dorf Rechthalten und auf dem evangelisch-reformierten Friedhof Weissenstein, Gemeinde Rechthalten. |
| Beerdigungskreise | <u>Art. 2</u> | <p>1 Der Beerdigungskreis für den Friedhof im Dorf Rechthalten umfasst das Gemeindegebiet Rechthalten und das zur Pfarrei Rechthalten gehörende Gebiet der Gemeinde St. Ursen, mit welcher eine besondere Vereinbarung abgeschlossen wurde.</p> <p>2 Der Beerdigungskreis für den Friedhof Weissenstein umfasst die Gemeinden Rechthalten, Brünisried, Giffers, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb, St. Silvester, St. Ursen, Tentlingen, Zumholz und einen Teil der Gemeinde Alterswil. Mit diesen Gemeinden wird eine besondere Vereinbarung abgeschlossen.</p> |
| Verhalten auf dem Friedhof | <u>Art. 3</u> | 1 Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. |

- 2 Innerhalb des Friedhofes ist das Verweilen von vorschulpflichtigen Kindern ohne Begleitung Erwachsener, das Laufenlassen von Hunden sowie das Pflücken von Blumen und Abreißen von Zweigen in den Anlagen und auf fremden Gräbern untersagt.

II. Aufsicht und Verwaltung

- | | | |
|----------------------|---------------|---|
| Gemeinderat | <u>Art. 4</u> | Die Friedhöfe unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. |
| Friedhofkommissionen | <u>Art. 5</u> | <p>1 Der Gemeinderat setzt für jeden der beiden Friedhöfe jeweils eine Friedhofkommission (nachfolgend: die Friedhofkommission) von fünf Mitgliedern ein.</p> <p>2 Die Wahl erfolgt jeweils nach den Gemeinderatswahlen für die Dauer einer Verwaltungsperiode.</p> <p>3 Die Friedhofkommissionen konstituieren sich selbst.</p> |
| Zusammensetzung | <u>Art. 6</u> | <p>1 Der Gemeinderat bezeichnet alle Mitglieder der Friedhofkommissionen.</p> <p>2 Die konfessionelle Vertretung muss angemessen sein.</p> |
| Aufgaben | <u>Art. 7</u> | <p>Die Friedhofkommission hat in Ausführung und Ueberwachung des Reglementes folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verwaltung und Betrieb des Friedhofes; b) Zuweisung des Bestattungsortes unter Einhaltung der Friedhofordnung; c) Gestaltung und Einteilung des Friedhofes; d) Beaufsichtigung der Friedhofgärtner und Totengräber; e) Verhandlungen, Absprachen mit den Angehörigen der Verstorbenen; f) Führung der Gräberkartothek und der Bestattungskontrolle; |

- g) Grabdeckungen Art. 18 1 Die vollständige Grabdeckung mit Platten, Beton und dergleichen oder mit Kies ist untersagt.
2 Mindestens ein Drittel der Grabfläche ist zu bepflanzen.
- h) Grabtiefe Art. 19 Die Grabtiefe beträgt 1.75 m.
- i) Ruhezeit Art. 20 1 Die Ruhezeit bei Erdbestattungen beträgt mindestens 20 Jahre.
2 Die Friedhofkommission informiert die Angehörigen über das Ende der Ruhezeit und setzt diesen schriftlich eine Frist von 3 Monaten zur Räumung der Grabmäler, Umrandungen und Bepflanzungen.
3 Nach unbenutztem Ablauf der gesetzten Frist ordnet die Friedhofkommission die Räumungsarbeiten auf Kosten der Angehörigen an.
- j) Urnenbestattung Art. 21 1 Die Urnen werden grundsätzlich am dafür vorgesehenen Ort oder in den Grabreihen für traditionelle Gräber beigesetzt.
2 Eine Urne kann bis 10 Jahre nach dem Tod eines erdbestatteten Angehörigen in dessen Grab beigesetzt werden. Diesfalls wird die Ruhezeit für den Erdbestatteten aber nicht verlängert.
2. Friedhof Art. 22 1 Für die Geistlichen, Ordensleute und Kinderdorf Rechthalten Platz reserviert.
A) Bestattungsfelder 2 Für die Urnenbestattung steht ein besonderer Platz zur Verfügung.
- B) Erdgräber Art. 23 Die Gräber sind nach folgenden Massen zu erstellen:
a) Ausmasse
Erwachsene +
Kinder ab 10 Jahren Kinder bis 10 Jahre

- Grabmalhöhe
OK Grabumrandung:

Minimum	100 cm	70 cm
Maximum	120 cm	100 cm

- | | | |
|-----------------------------------|--------------------|--------------------|
| - Grabumrandungen | 150/60 cm
15 cm | 100/50 cm
15 cm |
| - Distanz zwischen den Gräbern | 30 cm | 30 cm |
| - Distanz zwischen den Grabreihen | 100 cm | 100 cm |
- b) Grabumrandungen Art. 24
- 1 Grabumrandungen sind vorgeschrieben. Diese müssen oben flach sein.
 - 2 Das Anbringen von Rundungen, Schweifungen oder Aufsätzen, mit Ausnahme des Aufsatzes für den Weihwasserbehälter, ist nicht gestattet.
 - 3 Das Setzen von Platten oder das Bekieseln mit fremdartigem Material ausserhalb der Grabumrandung ist untersagt.
- c) Urnengräber Art. 25
Ausmass
- | | Urnengrab mit
<u>Grabstein</u>
(nur Grabreihen) | Urnengrab mit
<u>Grabplatte</u>
(nur Urnenplatz) |
|---------------------------------------|---|--|
| - Grabtiefe | 80 cm | 80 cm |
| - Grabmalhöhe, Umrandungen, Distanzen | wie Art. 23 | |
| - Grabplatte: | - | 55 cm |
| Länge | - | 45 cm |
| Breite | - | - |
| Dicke | - | min. 7 cm |
| - Weihwasserständer | erwünscht | |
3. Friedhof Art. 26
- Weissenstein:
- A) Platzordnung
- 1 Die Bestattungsfelder des Friedhofs sind unterteilt in:
 - a) Sargreihengräber für Erwachsene;
 - b) Urnenreihengräber;
 - c) Reihengräber für Kinder.
- B) Erdgräber Art. 27
- a) Anordnung
- Die Anordnung der Gräber hat sich nach den hiezu erstellten Plänen für den Friedhof zu richten.

- b) Vernachlässigte Gräber Art. 28 1 Die Friedhofkommission lässt auf nicht unterhaltenen Gräbern ein Holzkreuz errichten, welches die Kirchgemeinde zur Verfügung stellt.
- 2 Für die längstens ein Jahr lang nicht mehr unterhaltenen und bepflanzten Gräber trifft die Friedhofkommission die notwendigen Vorkehrungen für ein der Würde des Ortes entsprechendes Aussehen.
- c) Ausmasse der Grabmäler Art. 29 1 Die Grabmäler dürfen höchstens folgende Ausmasse haben, Reihengräber:
- | <u>Höhe</u> | <u>Breite</u> | <u>Dicke</u> |
|-------------|---------------|--------------|
| 90 cm | 45 cm | 25 cm |
- 2 Die Höhe der Grabsteine wird ab Höhe des natürlichen Bodens gemessen.
- d) Platten für Urnengräber Art. 30 1 Für Urnengräber in der Reihe sind auch liegende Platten mit höchstens folgenden Ausmassen zulässig:
- Reihengräber: 30 X 40 cm
Dicke: 0.08 m
- 2 Die Platten dürfen eine maximale Neigung von 10% aufweisen und das Niveau der Erdoberfläche höchstens um 5 cm, OK gemessen, überragen.

V. Gebührenordnung

- a) Im Beerdigungskreis wohnhaft Art. 31 1 Für die im Beerdigungskreis der beiden Friedhöfe wohnhaft gewesenen Personen werden keine Grabplatz- und Grabunterhaltsgebühren erhoben.
- 2 Die Angehörigen haben jedoch die nach Zeitaufwand berechneten Kosten für den Grabaushub von Fr. 250.-- bis 750.-- zu bezahlen.
- b) Auswärtige Art. 32 1 Für die Bestattung von Personen, die im Zeitpunkt des Todes nicht im jeweiligen Beerdigungskreis wohnhaft gewesen sind, werden nebst den Kosten für den Grabaushub folgende Gebühren erhoben:

a) Grabplatzgebühr

Nicht mehr im Beerdigungskreis wohnhaft, seit mehr als:

10 Jahren: Fr. 500.--
20 Jahren: Fr. 1'000.--

Nie im Beerdigungskreis wohnhaft gewesen: Fr. 1'500.--

b) Grabunterhaltsgebühr

Die Angehörigen von Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes nicht im Beerdigungskreis Wohnsitz hatten, haben eine Garantieerklärung abzugeben, dass sie den ordentlichen Unterhalt des Grabes besorgen.

Wird diese Erklärung nicht abgegeben, erhebt die Gemeinde von ihnen folgende Grabunterhaltsgebühr:

Traditionelles Grab: Fr. 4'000.--
Urnengrab und Grabplatte: Fr. 1'500.--

- 2 Die Grabplatz- und Grabunterhaltsgebühr und die Kosten für den Grabaushub sind innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf das Konto der Gemeindekasse zu überweisen.

VI. Rechtsmittel, Strafbestimmungen, Inkrafttreten

- Einsprache** Art. 33 1 Einsprachen gegen die Anwendung dieses Reglementes durch die Friedhofkommission sind innert 30 Tagen seit Eröffnung der Verfügung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- 2 Einsprachen betreffend die Gebührenpflicht und den Gebührenbetrag sind innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Rechnung schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.
- Beschwerde** Art. 34 1 Der Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen mittels Beschwerde beim Oberamtman angefochten werden

2 Ist eine Frage im Zusammenhang mit der Gebührenordnung oder -erhebung Gegenstand der Beschwerde, so ist diese innert 30 Tagen an die Kantonale Steuerrekurskommission zu richten.

Bussen Art. 35

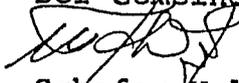
Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes kann der Gemeinderat mit Bussen von Fr. 20.-- bis 500.-- bestrafen.

Inkrafttreten Art. 36

Vorliegendes Reglement tritt nach dessen Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit Genehmigung durch die Gesundheitsdirektion in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung von Rechthalten am: 09. Dec. 1988

Der Gemeindeschreiber:


Schafer/Walter



Der Ammann:


Dr. Urs Hauser

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in
Freiburg am: 8. Februar 1989

Der Staatsrat
Direktor der Gesundheitsdirektion


Denis Clerc

GEMEINDE RECHTHALTEN

Die Gemeindeversammlung

gestützt:

- auf das Sanitätsgesetz vom 6. Mai 1943 sowie auf dessen Ausführungsverordnung vom 16. März 1948;
- auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden

beschliesst:

Artikel 1. Das Friedhofreglement vom 9. Dezember 1988, welches am 8. Februar 1989 genehmigt wurde, wird wie folgt geändert und ergänzt:

Art. 25 C Urnenbestattung

a) Grundsatz (Art. 25)

Urnenbestattungen werden unter Vorbehalt von Art. 21, Abs. 2 auf dem neuen Urnenfriedhof vorgenommen.

b) Gruft / Namensteine (Art. 25 a)

- 1) *Für die Beisetzung stellt die Gemeinde Rechthalten eine Gruft und Namensteine zur Verfügung. Die Namensteine bleiben Eigentum der Gemeinde.*
- 2) *Die Zuteilung der Namensteine wird zum vornherein auf einem Plan verbindlich festgelegt; hingegen gibt es keine Pflicht, einen Namenstein zu benützen. Reservationen sind nicht möglich.*

c) Urne / Aufbewahrung (Art. 25 b)

- 1) *Die Aufbewahrung der Urne in der Gruft ist in der Grundgebühr inbegriffen.*
- 2) *Die Urnen werden maximal 10 Jahre aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist wird die Asche in die Gemeinschaftsurne in der Gruft umgebettet.*

d) Grabkreuz / Inschriften / Fotomedaillon (Art. 25 c)

- 1) Bis 60 Tage nach der Beerdigung kann das hölzerne Grabkreuz am von der Gemeinde bestimmten Platz aufgestellt werden. Dort können auch Kränze und Blumengebinde niedergelegt werden.
- 2) Die Inschriften sind, falls auf einen Namenstein nicht ausdrücklich verzichtet wird, von den Angehörigen in Auftrag zu geben und zu bezahlen. Die diesbezüglichen Vorschriften sind strikte zu respektieren.

Material: Bronze
Schrift: Antiqua Variante 60, verschweisst
Grösse: Buchstaben 35 mm
Jahrzahlen 30 mm

- 3) Die Angehörigen können mit der Inschrift auch ein Fotomedaillon in Auftrag geben. Dieses ist ebenfalls von den Angehörigen zu bezahlen.

Grösse: oval, 11 cm einschliesslich Rahmen

- 4) Die Inschrift ist innert 60 Tage nach der Beerdigung am Namenstein anzubringen.

e) Blumen / Bepflanzung (Art. 25 d)

- 1) Für Blumengebinde besteht bei der Gruft eine entsprechende Einrichtung; für die Grabkerzen gibt es eine gemeinsame Grablaterne.
- 2) Die Bepflanzung vor dem Relief (Namensteine) wird von der Gemeinde besorgt.

Art. 31 Abs. 3 und 4

- 3) Bei Urnenbestattungen wird für die Bestattungskosten, die Aufbewahrung der Urne während 10 Jahren, die Beisetzung in der Gemeinschaftsurne, den administrativen Aufwand und die Pflege der Anlage eine Gebühr von Fr. 650.00 erhoben.
- 4) Bei Urnenbestattungen wird für die Benützung des Namensteins eine Gebühr von Fr. 1'200.00 erhoben.

Art. 32 Abs. 1 Bst. b)

letzte Zeile aufgehoben («Urnengrab und Grabplatte Fr. 1'500.00»)

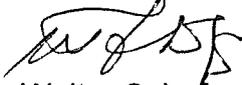
Art. 34 **Beschwerde**

Der Einspracheentscheid des Gemeinderates ist mittels Beschwerde binnen 30 Tagen seit der Eröffnung beim Oberamtmann anfechtbar.

Artikel 2 Vorliegende Reglementsänderungen und -ergänzungen treten mit der Genehmigung durch die Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion in Kraft.

Angenommen von der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 1997

Der Schreiber:


Walter Schafer



Der Ammann:


René Kaeser

Genehmigt von der Gesundheits- und Sozialfürsorgedirektion am

Ruth Lüthi
Staatsrätin



Freiburg, den 18. Februar 1998